
S 75 KR 827/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 75 KR 827/97
Datum	30.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 117/99
Datum	26.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1999 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÄber, ob die KlÄgerin in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 28. Februar 1997 in der Kranken- und Rentenversicherung versicherungspflichtig und zur Bundesanstalt fÄr Arbeit beitragspflichtig beschÄftigt war.

Die 1941 geborene KlÄgerin arbeitete zuletzt bis zum 31. MÄrz 1995 als Angestellte bei der Beigeladenen zu 4) und war im Hinblick auf diese BeschÄftigung pflichtversichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse. In der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 31. Dezember 1996 gewÄhrte ihr die Beigeladene zu 4) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der BezÄge. Am 2. Januar 1997 konnte die KlÄgerin ihre BeschÄftigung bei der Beigeladenen nicht wieder aufnehmen, da sie arbeitsunfÄhig krank war; die Beigeladene zu 4) zahlte ihr wÄhrend der ArbeitsunfÄhigkeit bis zum 16. April 1997 das Arbeitsentgelt fort.

Mit Bescheid vom 16. Mai 1997, best tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 4. November 1997 lehnte die Beklagte die Gew hrung von Krankengeld ab und stellte au erdem fest, dass die Kl gerin ab 1. Januar 1997 nicht in einem versicherungs- und beitragspflichtigen Besch ftigungsverh ltnis gearbeitet habe. Wegen des Vorliegens von Arbeitsunf higkeit habe die Kl gerin den Dienst am Tage der vereinbarten Arbeitsaufnahme nicht aufgenommen. Eine durch Krankheit/Arbeitsunf higkeit verursachte Verhinderung an der Arbeitsaufnahme f hrt dazu, dass der Eintritt in die Besch ftigung nicht erfolgen k nne und damit eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nicht begr ndet werde.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage hat die Kl gerin das Fortbestehen eines versicherungspflichtigen Besch ftigungsverh ltnisses in der Kranken- und Rentenversicherung und eine Beitragspflicht zur Bundesanstalt f r Arbeit  ber den 1. Januar 1997 hinaus im Hinblick auf ihre langj hrige Besch ftigung bei der Beigeladenen zu 4) behauptet. Au erdem habe ihr die Beklagte mit Schreiben vom 10. April 1997 auf eine Mitteilung ihrer Arbeitsunf higkeit hin bescheinigt, dass sie ab 1. Januar 1997 bis fortlaufend bei der Beklagten pflichtversichert sei und ihr durch Schreiben vom 2. September 1998 die  bersendung einer Krankenversicherungskarte angek ndigt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. Juli 1999 abgewiesen. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt: Die Versicherungspflicht der Kl gerin, die bis zum 31. M rz 1995 auf ihrer Besch ftigung in einem Arbeitsverh ltnis gegen Entgelt beruht h tte, habe aus Anlass des unbezahlten Urlaubs geendet. Nach   190 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/F nfte Buch -SGB V- ende die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Besch ftigter mit Ablauf des Tages, an dem das Besch ftigungsverh ltnis ende. Auch wenn in dieser Vorschrift nicht auf die Besch ftigung, sondern auf das Besch ftigungsverh ltnis abgestellt werde, k nne damit jedoch nicht das Bestehenbleiben der Mitgliedschaft bis zum Ende des Arbeitsverh ltnisses auch dann gemeint sein, wenn zuvor die Besch ftigung aufgegeben und die Entgeltlichkeit weggefallen sei. Vielmehr sei mit dem Ende des Besch ftigungsverh ltnisses in [  190 Abs. 2 SGB V](#) nur der Regelfall der Beendigung von Versicherungspflicht und Mitgliedschaft durch Aufgabe eines Besch ftigungsverh ltnisses gemeint, ohne dass damit eine fr here Beendigung bei Entfallen eines entscheidenden Elementes der Versicherungspflicht ausgeschlossen werden sollte. Damit aber seien die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft beendet, sobald infolge eines unbezahlten Urlaubs die Besch ftigung nicht mehr ausgef hrt und Entgelt nicht mehr gezahlt werde. An dieser versicherungsrechtlichen Beurteilung  ndere das Fortbestehen des Arbeitsverh ltnisses w hrend des unbezahlten Urlaubs nichts.

Eine Versicherungspflicht der Kl gerin und eine Mitgliedschaft bei der Beklagten bzw. den Beigeladenen zu 1) bis 3) habe nach dem Ende ihres unbezahlten Urlaubs am 1. Januar 1997 auch nicht neu begonnen. Zu diesem Termin habe die Kl gerin zwar vereinbarungsgem   ihre T tigkeit wieder aufnehmen sollen. Allein aufgrund derartiger arbeitsvertraglicher Vereinbarungen lebten die Versicherungspflicht und die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung jedoch nicht wieder auf. Denn wenn die Versicherungspflicht geendet habe und die

Mitgliedschaft nicht mehr fortgesetzt worden sei, sei das Krankenversicherungsverhältnis abgeschlossen. Es bestehe nicht etwa latent weiter. Vielmehr müsse es neu begründet werden. Dazu müssten alle Voraussetzungen, die für den erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht erforderlich seien, erneut gegeben sein, nämlich die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt und der Eintritt in die Beschäftigung. In der Regel solle danach eine Versicherung erst mit der Arbeitsaufnahme beginnen, und hierzu stünde es im Widerspruch, eine Versicherung bereits entstehen zu lassen, wenn die Arbeitsaufnahme an der Arbeitsunfähigkeit scheitere. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei es deshalb unmaßgeblich, dass sie vor Antritt des Sonderurlaubs eine nicht nur unerhebliche Zeit gearbeitet habe. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin vom Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Arbeit vom 2. Januar 1997 an bis zum 16. April 1997 Entgeltfortzahlung erhalten habe. Denn aus den aufgeführten Gründen sei für den Wiederbeginn von Versicherungsschutz und Mitgliedschaft die tatsächliche Arbeitsaufnahme zu verlangen, die durch die arbeitsrechtliche Entgeltzahlung nicht ersetzt werden könne.

Ein anderes Ergebnis folge entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht aufgrund der von der Beklagten noch unter dem 10. April 1997 erstellten Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Insbesondere habe es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt, der lediglich unter den Voraussetzungen des § 45 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch - SGB X - hätte zurückschgenommen werden dürfen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe eine Regelung bei Begründungsschreiben von Krankenkassen und ähnlichen Schreiben der Versicherungsträger verneint und diese deshalb nicht als Verwaltungsakte im Sinne des [§ 31 Satz 1 SGB X](#) gewertet. Diese Rechtsprechung sei auch hier zu beachten. Der Bescheinigung vom 10. April 1997 sei ersichtlich zu entnehmen, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erfolgt und hierauf aufbauend eine tatsächliche Entscheidung über die Mitgliedschaft getroffen worden sei, so dass auch vorliegend der erforderliche Regelungscharakter nicht festgestellt werden könne.

Schließlich sei es unerheblich, dass ein Missbrauchstatbestand im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden könne. Auf die Rechtsfigur des missglückten Arbeitsversuchs sei bereits deshalb nicht einzugehen, weil diese seit Inkrafttreten des SGB V nicht mehr anzuwenden sei. In der bloßen Zusendung einer Versicherungskarte habe schließlich auch kein Anerkenntnis im prozessrechtlichen Sinne gesehen werden können, weil es insoweit an einer notwendigen Erklärung in Bezug auf das Versicherungsverhältnis gefehlt habe.

Gegen das ihr am 21. September 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 15. Oktober 1999 Berufung eingelegt. Sie hat ihr Begehren im Hinblick auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab 1. März 1997 auf die Feststellung eines versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beigeladenen zu 4) für die Monate Januar

und Februar 1997 beschränkt. Zur Begründung ihres Rechtsmittels wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen und macht ergänzend geltend: Das Schreiben vom 10. April 1997 enthalte einen eindeutigen Regelungscharakter mit einer für jeden Außenstehenden ersichtlichen verbindlichen Rechtsfolge. Es gehe nach seinem Wortlaut über die Wirkung einfacher Begründungsschreiben weit hinaus. Hinzu komme, dass die Beklagte am 30. April 1997 für die Klägerin eine Berechnung der Rentenversicherungszeit unter Einbeziehung eines Zeitraumes bis zum 22. April 1997 vorgenommen habe. Bei diesen Bestätigungen der Mitgliedschaft handele es sich deshalb sehr wohl um Verwaltungsakte, die nur unter engen Voraussetzungen zurückgenommen werden dürfen. Schließlich habe die Klägerin auf den ihr bestätigten Krankenversicherungsschutz der Beklagten vertraut und weitere Dispositionen getroffen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 1997 aufzuheben und festzustellen, dass die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1997 bei der Beigeladenen zu 4) versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung und beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit beschäftigt gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Klägerin entgegen und beruft sich im Wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen sozialgerichtlichen Urteils.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Denn die Klägerin war in der hier allein noch streitigen Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 28. Februar 1997 nicht versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung (vgl. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch/Sechstes Buch -SGB VI-](#)) und beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit (vgl. [Â§ 168 Abs. 1 Arbeitsförderungs-gesetz -AFG-](#)).

1. Rechtsfehlerfrei hat das Sozialgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, dass die Versicherungs- und Beitragspflicht der Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 4) gemäß [Â§ 190 Abs. 2 SGB V](#) mit Einstellung der Entgeltzahlung während des Sonderurlaubs endete und zum 1. Januar 1997 gemäß [Â§ 186 Abs. 1 SGB V](#) in der hier maßgeblichen, bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung nicht (wieder) begann, weil die Klägerin nicht

in die Beschäftigung eingetreten ist, was die tatsächliche Wiederaufnahme der Arbeit bei der Beigeladenen zu 4) vorausgesetzt hätte. Im Hinblick auf die ausführliche und fehlerfreie Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Klägerin nimmt der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#) zur Vermeidung von Wiederholungen auf die gut begründeten Ausführungen im Urteil des Sozialgerichts (insbesondere Seiten 5 bis 7 und Seite 9) Bezug, denen er nach eigener Prüfung folgt; die damit im Zusammenhang stehenden Fragen sind auch durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geklärt (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 186 Nrn. 2 und 3, [SozR 3-2200 Â§ 306 Nr. 2](#), [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr. 37](#) S. 144, USK 95 24), so dass sich eine weitere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Klägerin erübrigt.

2. Die streitige Versicherungs- und Beitragspflicht ist auch nicht durch das Schreiben der Beklagten vom 10. April 1997, die Anknüpfung der später im Äußerlichen nicht ausgeführten Äußerung der Krankenversicherungskarte vom 2. September 1998 oder die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) festgestellt worden.

Keines dieser Schreiben enthält einen feststellenden Verwaltungsakt im Sinne des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#), weil in ihnen keine (feststellenden) Regelungen der Versicherungs- und Beitragspflicht der Klägerin enthalten sind. Die Schreiben vom 10. April 1997 und vom 2. September 1998 sind schon der Äußerlichen Form nach keine Verwaltungsakte, weil sie keinen Entscheidungssatz über die Versicherungs- und Beitragspflicht, keine Prüfung des maßgeblichen Sachverhaltes vor dem Hintergrund der entscheidungserheblichen Normen und keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ihnen ist auch aus dem maßgeblichen Horizont der Adressaten keine konkludente Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht der Klägerin im streitigen Zeitraum zu entnehmen. Die Äußerliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. April 1997 ist für jedermann erkennbar nur darauf gerichtet, der Empfängerin eine Information und gegebenenfalls eine Beweisurkunde über eine Äußerliche kraft Gesetzes Äußerliche bestehende oder anderweitig festgestellte Mitgliedschaft bei der Beklagten zu übermitteln. Das Schreiben vom 2. September 1998 kündigt nur eine Äußerliche unzutreffende Äußerliche Folgerung aus einer fehlerhaften Rechtsansicht an. Eine darüber hinausgehende Feststellung einer Versicherungs- und Beitragspflicht im Sinne einer abschließenden Entscheidung eines klärungsbedürftigen Sachverhaltes, die für eine Regelung des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) konstitutiv wäre, ist dem Schreiben nicht einmal im Ansatz zu entnehmen. Ergänzend nimmt der Senat auch insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil (Seite 9) Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)) und verweist auf die diesem Urteil zugrunde liegenden maßgeblichen Erwägungen des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 21. Mai 1996 ([SozR 3-2200 Â§ 306 Nr. 2](#)), die auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sind.

Soweit sich die Klägerin schließlich im Berufungsverfahren auf den Bescheid der Beklagten vom 30. April 1997 bezieht, ergibt sich daraus nichts anderes. Die darin enthaltene Regelung im Sinne des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) bezieht sich lediglich auf die Feststellung, dass für die Klägerin die erforderlichen Vorversicherungszeiten

für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR nicht erfüllt seien. Die der Prüfung zugrunde liegenden einzelnen Versicherungszeiten sind lediglich Begründungselemente dieser Regelung und damit nicht selbst Bestandteil des Entscheidungssatzes des Verwaltungsaktes. Sie nehmen an der Bindungswirkung von Verwaltungsakten nicht teil und sind nicht geeignet, Vertrauensschutz zu begründen.

Bei dieser Sachlage ist es deshalb unerheblich, ob die Klägerin aufgrund des Verhaltens der Beklagten darauf vertraut hat, zu einem späteren Zeitpunkt einen Anspruch auf Leistungen der Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu haben. Aus diesem Grunde ist auch ein Schadensersatzanspruch im Sozialrecht gegen die Beklagte ausgeschlossen; er kann insbesondere nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abgeleitet werden, weil er auf ein gesetzwidriges Bestehen eines sozialen Versicherungsverhältnisses in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gerichtet wäre (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. insbesondere das Urteil vom 31. Januar 1996 – L 9 KR 23/95 –).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024